VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10422 — WMG/BlackRock Group/Influence Media/The Initial Fund

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 512/05)

1. Am 9. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Warner Music Inc. (U.S.A.), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Warner Music Group Corp., und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen „WMG", USA), unter der alleinigen Kontrolle von Access Industries LLC und ihren Tochtergesellschaften („Access", USA),

— BlackRock Financial Management, Inc. („BFM", USA), Teil der BlackRock Group (U.S.A.),

— IMP GP, LLC („Influence Media", U.S.A.),

— Influence x Music Fund II, L.P. („Anfangsfonds", Kaimaninseln), unter der gemeinsamen Kontrolle von Influence Media und BFM.

WMG, Influence Media und BFM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über den Anfangsfonds. Der Zusammenschluss erfolgt durch die Gewährung von Kontrollrechten am Anfangsfonds über eine Reihe von Verträgen (zusammen „Transaktionsdokumente").

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Warner Music Inc.: weltweit tätiges Musikunternehmen mit Geschäftstätigkeiten oder Vertriebsunternehmen/Lizenznehmern in fast allen EWR-Mitgliedstaaten und Tätigkeiten im Musikaufnahme- und Musikverlagsgeschäft;

— BFM: Anbieter von Portfolioaufbau, Vermögensverwaltung und Anlageberatungsdiensten, der Anlageentscheidungen bestimmter Kommanditisten des Anfangsfonds kontrolliert und verwaltet;

— Influence Media: Berater von Investmentfonds, die gegründet wurden, um Kapital Dritter in den Erwerb von Musiklizenzrechten (in erster Linie Urheberrechte und/oder Rechte an Masteraufnahmen) zu investieren, und strategische Verwaltung der Portfolios solcher Investmentfonds;

— Anfangsfonds: Partnerschaft mit dem Ziel, in Musikvermögenswerte zu investieren, insbesondere in Aufnahmerechte und Musikverlagsrechte.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10422 — WMG/BlackRock Group/Influence Media/The Initial Fund

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.